



# Was bringt uns das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ab 2020?

Auf jeden Fall erwarten uns wichtige Neuerungen bei der Reformstufe 3 des BTHG wie auch bei den damit im Zusammenhang stehenden Umsetzungen für Rheinland-Pfalz ab 01. Januar 2020. Welche erfahren Sie hier.


Ein Überblick von **Paul Haubrich**, Geschäftsführer Club Aktiv e.V.



Ab dem kommenden Jahr wird ein **neuer Behinderngsbegriff** eingeführt, der sich am so genannten bio-psycho-sozialen Modell der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Hört sich sehr sperrig an. Wichtig ist, was dahinter steht: weg von der Defizitorientierung hin zur Ressourcenorientierung. Funktionale Beeinträchtigungen eines behinderten Menschen werden demnach **nicht mehr als Eigenschaft und Defizit** angesehen, sondern in Verbindung mit den Kontextfaktoren sowie den **individuellen Interessen, Wünschen und Bedarfen der betroffenen Menschen**.




Ein bedeutender gesetzlicher Schritt mit unmittelbaren Auswirkungen wird sein, dass ab 2020 die **Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderung **nicht mehr länger Bestandteil der Sozialhilfe**, sondern eigenständig im SGB IX (EGH neu) geregelt ist. Dort werden es zukünftig die „Besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung“ sein.



Ab 2020 werden die **Leistungen der Eingliederungshilfe nur noch auf Antrag** gewährt. In der Vergangenheit mussten die Leistungen gewährt werden, wenn dem Sozialamt der Hilfebedarf bekannt wurde. Allerdings wurde in der Praxis auch bisher bereits vielfach ein Antrag gefordert, obwohl es dafür keine

gesetzliche Grundlage gab. Die **vorhandenen Bewilligungsbescheide**, die in das kommende Jahr wirken, sollen weiterhin Bestandskraft haben. Wer jedoch unsicher ist, hat die Möglichkeit, **vorsorglich einen Antrag auf Eingliederungshilfe** zu stellen. Damit ist dann auf jeden Fall sichergestellt, dass der notwendige formelle Antrag vorliegt.

Bisher waren **Leistungen** für Menschen mit Behinderungen maßgeblich von deren Wohnform abhängig (z.B. eigene Wohnung oder stationäre Einrichtung). Ab 2020 sollen die Leistungen **wohnformunabhängig** sein und sich nur noch an den individuellen Bedürfnissen des / der Jeweiligen orientieren.




Die **Eingliederungshilfe** umfasst dabei die sogenannten Fachleistungen, also therapeutische, pädagogische oder andere Fachleistungen. Die **Hilfe zum Lebensunterhalt** und die notwendigen **Kosten für die Unterkunft** werden vergleichbar wie bei anderen Hilfeempfängern auch gehandhabt, mit gewissen behinderungsbedingten Zuschlägen. Damit wird die lange geplante und von den Verbänden geforderte **Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen** nun endlich vollzogen. Demnach wird es nicht mehr pro Person nur einen Vertrag oder Bewilligungsbescheid für sämtliche Leistungen geben, sondern eine gesonderte Vereinbarung für die Unterkunft sowie eine gesonderte Vereinbarung für den Bedarf an Eingliederungshilfe.



Die **Unterscheidung zwischen kollektivem und individuellem Wohnen entfällt**. Achtung: Das bedeutet keineswegs, dass es zukünftig keine Heime mehr geben wird. Lediglich die Leistungen dort sind aufgeteilt in die vorgenannten Bereiche.


---



Die **Leistungen der Eingliederungshilfe** sind nach wie vor offen. Das heißt, es gibt **keinen festgelegten Standardkatalog** von Leistungen, sondern der individuelle Bedarf des jeweiligen Menschen wird spezifisch ermittelt.

**Neu hinzugekommen** sind dabei die Teilhabeleistungen an **Bildung** und die **soziale Teilhabe**, hier besteht auch ein **Anspruch auf persönliche Assistenz**. Auch **Elternassistenz** wird möglich sein, d.h. behinderte Eltern erhalten Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder. Auch hierfür haben die Verbände der Menschen mit Behinderungen lange gekämpft.


---



Auch ab 2020 wird die lang erwartete zweite Stufe bei der **verbesserten Einkommens- und Vermögensheranziehung** umgesetzt. Der **Vermögensfreibetrag** steigt auf etwa **50.000,- Euro** (bisher 25.000 Euro). Sehr wichtig: Das Partnereinkommen und -vermögen wird von der Heranziehung ab 2020 komplett ausgenommen sein.

Auf diese Verbesserungen haben die Betroffenenverbände lange gedrungen. Langfristig werden die Verbände daran arbeiten, dass die Heranziehungsgrenzen ganz fallen werden, um eine volle Gleichstellung für die Menschen ohne Behinderung zu erreichen. Teilhabeleistungen sind als echte Nachteilsausgleiche einkommens- und vermögensunabhängig zu gewährleisten.

---



Als problematisch sind die angestrebten **externen Kostenvergleiche** anzusehen. Die neue Regelung besagt, dass in den Vereinbarungen der Leistungsanbieter nur die Preise anerkannt werden, die sich im **unteren Drittel** des Vergleichs befinden. Damit wird einer Vergütungsspirale nach unten Vorschub geleistet, die das Absinken des Qualitätsniveaus bei der Eingliederungshilfe erwarten lässt.

---

In **Rheinland-Pfalz** wird für die Eingliederungshilfe ab 2020 nicht mehr die Kommune, sondern das **Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zuständig** sein. Das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium hat auf flächendeckende, gemeindenaher, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützt die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages (Art. 1 § 4 AG BTHG Rheinland-Pfalz).

Die **Kommunen** werden die Aufgaben des Landes in der sogenannten **Auftragsverwaltung durchführen**. Diese Änderung soll u.a. dazu führen, dass es einheitliche Regelungen für das ganze Bundesland gibt, so dass es keine Rolle mehr spielt, in welchem Landkreis bzw. welcher Stadt man lebt. Die bislang immer wieder erlebten unterschiedlichen Bedingungen in den Regionen im Land könnten so angeglichen werden.

Gleichfalls ist es nicht mehr notwendig, mehrere Leistungsanträge bei verschiedenen Trägern zu stellen. Ein **einzigere Reha-Antrag** ist ausreichend, um ein umfassendes Verfahren zur Bedarfsermittlung auszulösen. Dies ist bereits seit 2018 gültig und wird fortgesetzt.

Die obige Regelung gilt ab 2020 für Erwachsene mit Behinderung in Rheinland-Pfalz. Für behinderte **Kinder bis zum 18. Lebensjahr** werden **weiterhin die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig** sein. Begründet wird dies mit der Einheitlichkeit der Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

---

Beim **Budget für Arbeit** kann der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber von 40 auf bis zu 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erhöht werden. Die Erhöhung des Lohnkostenzuschusses erfolgt jedoch nur bis zur Höhe der individuell im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen tatsächlich entstehenden Kosten.

---

*Die letzte Reformstufe des BTHG wird 2023 greifen. Dann wird es zur **Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe** kommen. Wie dies aussehen wird, muss noch erarbeitet werden.*

